

Pressekonferenz VFG vom 27. Oktober 2006

Die Position der Freikirchen innerhalb der Kirchenlandschaft der Schweiz

Fürsprecher Peter Deutsch, Vizepräsident VFG

Die Religionsfreiheit wurde in der Schweiz – abgesehen von einer kurzen Interimsphase mit der Napoleon zu verdankenden Helvetischen Verfassung – erst mit der Bundesverfassung von 1874 eingeführt.

Seither haben sich in der Schweiz die Freikirchen in der Regel als Vereine konstituiert. Die ursprünglich starke konfessionelle Betonung der Mitgliedskirchen verhinderte eine engere Zusammenarbeit. In der Zwischenzeit hat in dieser Beziehung im VFG ein eigentliches Umdenken stattgefunden: Die Wahrnehmung hat sich von der Betonung der Unterschiede in einzelnen Lehrmeinungen verlagert auf eine Wertschätzung der Übereinstimmung in weiten Bereichen des christlichen Glaubens.

Die Volkszählung 2000 hat ergeben, dass die Bedeutung der Freikirchen in einem Umfeld, das zunehmend areligiös geprägt ist, zugenommen hat.

Angesichts des teilweisen Ausscherens der reformierten Landeskirche aus dem christlichen Konsens in ethischen Fragen (Schwangerschaftsabbruch, Partnerschaftsgesetz) erhält die Stimme der Freikirchen zunehmend Gewicht. Der VFG hat sich in den letzten Jahren auch an den für ihn relevanten Vernehmlassungsverfahren beteiligt.

Mit dem Ihnen heute präsentierten Politpapier gibt er sich eine Grundlage und eine Stossrichtung, um diesen Bereich bei den Mitgliederverbänden noch breiter abzustützen.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist in Wandlung begriffen. Die Landeskirchen sind an verschiedenen Orten in einem Entflechtungsprozess vom Staat sowohl in organisatorischen wie finanziellen Belangen. Für das Verhältnis der Freikirchen zum Staat stellt die Kultushoheit der Kantone ein Hindernis dar, weil es damit für die landesweit organisierten Verbände an einem

Ansprechpartner auf Bundesebene fehlt. Immerhin haben verschiedene Kantone den Konflikt erkannt, der sich aus der religiösen Neutralität des Staates und der Privilegierung der Landeskirchen ergibt. So wurde das Institut der öffentlich-rechtlichen Anerkennung geschaffen. Im Kanton Bern ist ein Gesuch des VFG für eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Anerkennung der in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen hängig. Damit wird auch gegen aussen ein Zeichen gesetzt, das die wachsende Zusammenarbeit innerhalb des VFG sichtbar werden lässt.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist in der Kantonsverfassung vorgesehen, doch wurde mangels Gesuch bisher keine Ausführungsgesetzgebung dazu erarbeitet. Bei den Freikirchen besteht Übereinstimmung, dass sie auf staatliche Gelder verzichten wollen. Hingegen möchten sie für den Religionsunterricht staatliche Räume mitbenutzen und die Anerkennung ihrer Seelsorger in den Spitälern und Anstalten erreichen. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist ein Zeichen der Anerkennung für die gesellschaftliche Relevanz ihrer Tätigkeit, welche sich auch in der Steuergesetzgebung niederschlagen sollte.

Der VFG erhofft sich daraus, dass die Freikirchen in der Gesellschaft noch besser wahrgenommen werden und dass dadurch auch eine bessere Abgrenzung vom Sektenimage gelingt. Mit einem gemeinsamen Auftritt kann auch der sozial-diakonische Auftrag besser erfüllt und wahrgenommen werden.

Peter Deutsch
Advokaturbüro:
Effingerstr. 17
Postfach 3001 Bern
G. 031 381 48 21, Fax *031 / 381 48 21
peter.deutsch@baptisten.ch